

## **Stellungnahme**

zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats  
im Zusammenhang mit Kartellangelegenheiten,

erstattet für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Unterzeichner ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hat seit 2017 jährlich im Auftrag des Aufsichtsrats der vormaligen Daimler AG und heutigen Mercedes-Benz Group AG gutachterliche Stellungnahmen zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks („Lkw-Kartell“) sowie weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten erstellt.

Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. a) Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat unter Einschaltung anwaltlicher Berater und des Unterzeichners geprüft, ob der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kartellverfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks Schadensersatzansprüche gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands zustehen, und ist damit bislang seiner ihm insoweit obliegenden Überwachungsaufgabe vollumfänglich nachgekommen.

b) Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG ist auch seiner Pflicht, auf Grundlage der durch die Aufklärung des Sachverhalts gewonnenen Erkenntnisse über die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands im Unternehmensinteresse zu entscheiden, vollumfänglich nachgekommen. Die Gesellschaft konzentriert sich derzeit auf im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell und weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten (s. unter 2.) stehende Verfahren. Zumal vor dem Hintergrund, dass im Rahmen einer etwaigen Anspruchsverfolgung relevante Rechtsfragen noch der Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung harren, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, dass der Aufsichtsrat diesen Verfahren im Rahmen seiner Abwägung erhebliche Bedeutung beimisst. Der Aufsichtsrat hat allerdings das Risiko einer Verjährung etwaiger Organhaftungsansprüche nach wie vor im Blick und diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergriffen.

c) Schließlich handelt der Aufsichtsrat auch pflichtgemäß, wenn er weitere Einzelheiten der Abwägungen, die seiner Entscheidung, gegenwärtig keine Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zugrunde liegen, nicht mitteilt, soweit sie sich negativ auf das Unternehmensinteresse auswirken könnten.

2. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG hat sich auch mit weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten befasst, darunter die andauernden kartellbehördlichen Ermittlungen im Bereich Altfahrzeugsorgung und dem von der Europäischen Kommission und der südkoreanischen Kartellbehörde festgestellten Vorwurf, die Gesellschaft habe mit konkurrierenden Herstellern kartellrechtswidrige Absprachen in Bezug auf die Entwicklung von Systemen zur Verringerung der Emissionen von Diesel-Pkw getroffen. Beide dieselbezogenen Verfahren sind beendet. Aufgrund der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden ist das Unternehmen in keinem dieser Verfahren zur Bezahlung einer Geldbuße verpflichtet. Auch nach Abschluss der weiteren Verfahren und Ermittlungen erwartet das Unternehmen kein Bußgeld.

Die den Verfahren und Ermittlungen zugrundeliegenden Unternehmenserklärungen beruhen auf weitreichenden und in Kooperation mit den Kartellbehörden erfolgten Untersuchungen der Gesellschaft. Basierend auf diesen Untersuchungen und sodann nach Auswertung der kartellbehördlichen Erkenntnisse und Feststellungen hat der Aufsichtsrat jeweils umfangreiche eigene Untersuchungshandlungen veranlasst. Auch insoweit hat der Aufsichtsrat das Risiko einer Verjährung etwaiger Organhaftungsansprüche im Blick und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Damit ist der Aufsichtsrat auch insoweit bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.

3. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG lässt sich von den Grundsätzen leiten, die der II. Zivilsenat des BGH in seiner „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung vom 21. April 1997 (II ZR 175/95) hinsichtlich der Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestehens und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands entwickelt hat.

4. Nach dem Ergebnis meiner gutachterlichen Stellungnahmen ist der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.



Prof. Dr. Mathias Habersack

28. Februar 2025